

Satzung
über die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten
Flächen der bebauten Grundstücke und der Bepflanzung
von Gebäuden

Gartenflächengestaltungs-
und
Gebäudebegrünungssatzung
(Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BayBO)

Die Gemeinde Adelsdorf erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) folgende Satzung.

Präambel

Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO ermöglicht den Gemeinden, die Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu regeln. Hierdurch wird es den Gemeinden insbesondere möglich, aus Gründen der Ortsgestaltung die Anlage von Steingärten, Schottergärten, Mulchungen und Kunstrasen einzuhegen. Art 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO ermöglicht den Gemeinden Anforderungen an die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, insbesondere zur Begrünung von Gebäuden zu stellen. Die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie die Bepflanzung von einzelnen Gebäudeteilen bestimmt wesentlich über das Ortsbild. Dieses ist im Hauptort und allen unseren Ortsteilen, ausgenommen in den Gewerbe-, Industrie-, und Sondergebieten, traditionell geprägt durch eine vielgestaltige ländliche Gartennutzung, heimisches Grün, sanfte Rasenstrukturen, naturnahen Flächen, Wiese, heimische Blühpflanzen, Gehölzstrukturen sowie Zier- und Nutzgärten. Um diese gärtnerische und „grüne“ Vielfalt in der Gemeinde zu erhalten und mit Blick auf Nachverdichtungsentwicklungen auch zeitgemäß weiterzuentwickeln, um neue Lebensräume für Tier - und Pflanzenarten zu schaffen bzw. um die Vernichtung solcher Lebensräume zu begrenzen und um eine überflüssige Erhöhung des Versiegelungsgrades im Siedlungsbereich zu vermeiden, erlässt die Gemeinde Adelsdorf folgende Regelungen zur Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie der Begrünung einzelner Gebäudeflächen:

§ 1 Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gestaltung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie für die Begrünung von Gebäuden.

- (2) Die Satzung findet Anwendung im gesamten Gemeindegebiet, mit Ausnahme von Industrie-, Gewerbe- und Sondergebieten.
- (3) Soweit in Bebauungspläne abweichende Festsetzungen von dieser Satzung getroffen wurden, bleiben diese unberührt.
- (4) Als unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke gelten alle Flächen auf bebauten Grundstücken, die nicht durch Gebäude, Wege, Terrassen, Zufahrten, Stellplätze, Rangierbereiche, Lagerflächen oder andere Nebenanlagen in Anspruch genommen werden.

§ 2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

- (1) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen zu gestalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung verwendet werden.
- (2) Grünfläche im Sinne des Abs. 1 ist eine Fläche, die mit natürlichen Pflanzen, d.h. mit Rasen- oder Wiesenvegetation, Gräsern, Stauden oder Gehölzen bepflanzt oder gestaltet ist.
- (3) Kies-, Schotter- oder Splittschüttungen > 10 m², Kunstrasen, Plattenbeläge und ähnliche Befestigungen, Beläge und Bodenabdeckungen sind keine Grünfläche im Sinne des Abs. 1.

§ 3 Begrünung von baulichen Anlagen

Die sichtbaren Oberflächen von Tiefgaragen sind als Grünfläche im Sinne des § 2 Abs. 2 zu gestalten. Dabei sind folgende Mindest-Substratstärken zu verwenden:

Rasenflächen: 20 cm
Staudenpflanzungen: 30 cm
Strauchpflanzungen: 50 cm
für Baumpflanzungen: 100 cm

§ 4 Abweichungen

Art. 63 BayBO gilt unmittelbar.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 2 Abs. 1 bzw. § 3 unbebaute Flächen, bzw. die Oberflächen von Tiefgaragen vorsätzlich oder fahrlässig nicht als Grünflächen gestaltet, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden (Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Adelsdorf, 04.10.2022

Gemeinde Adelsdorf

Karsten Fischkal
Erster Bürgermeister